

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit (Lastenhandhabungsverordnung – LasthandhabV)

Vom 4.12.1996, BGBl. I S. 1841
BGBl. III 805-3-2

Zuletzt geändert durch Achte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25.11.2003, BGBl. I S. 2304, 2342

Änderungen seit dem 1.10.2000:

geändert durch Siebente Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785). Betroffene Artikel/Paragrafen: 1

geändert durch Achte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304). Betroffene Artikel/Paragrafen: 1

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Maßnahmen
- § 3 Übertragung von Aufgaben
- § 4 Unterweisung

Anhang

§ 1 Anwendungsbereich (1) ¹Diese Verordnung gilt für die manuelle Handhabung von Lasten, die aufgrund ihrer Merkmale oder ungünstiger ergonomischer Bedingungen für die Beschäftigten eine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit, insbesondere der Lendenwirbelsäule, mit sich bringt.

(2) ¹Manuelle Handhabung im Sinne dieser Verordnung ist jedes Befördern oder Abstützen einer Last durch menschliche Kraft, unter anderem das Heben, Absetzen, Schieben, Ziehen, Tragen oder Bewegen einer Last.

(3) ¹Die Verordnung gilt nicht in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen.

(4) ¹Das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, das Bundesministerium der Verteidigung oder das Bundesministerium der Finanzen können, soweit sie hierfür jeweils zuständig sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und, soweit nicht das Bundesministerium des Innern selbst zuständig ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern bestimmen, daß für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst des Bundes, insbesondere bei der Bundeswehr, der Polizei, den Zivil- und Katastrophenschutzdiensten, dem Zoll oder den Nachrichtendiensten, Vorschriften dieser Verordnung ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. ²In diesem Fall ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten nach dieser Verordnung auf andere Weise gewährleistet werden.

§ 2 Maßnahmen (1) ¹Der Arbeitgeber hat unter Zugrundelegung des Anhangs geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen oder geeignete Arbeitsmittel, insbesondere mechanische Ausrüstungen, einzusetzen, um manuelle Handhabungen von Lasten, die für die Beschäftigten eine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit, insbesondere der Lendenwirbelsäule mit sich bringen, zu vermeiden.

(2) ¹Können diese manuellen Handhabungen von Lasten nicht vermieden werden, hat der Arbeitgeber bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des **Arbeitsschutzgesetzes** die Arbeitsbedingungen insbesondere unter Zugrundelegung des Anhangs zu beurteilen. ²Aufgrund der Beurteilung hat der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu treffen, damit eine Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten möglichst gering gehalten wird.

§ 3 Übertragung von Aufgaben ¹Bei der Übertragung von Aufgaben der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Beschäftigten zu einer Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit führen, hat der Arbeitgeber die körperliche Eignung der Beschäftigten zur Ausführung der Aufgaben zu berücksichtigen.

§ 4 Unterweisung ¹Bei der Unterweisung nach § 12 des **Arbeitsschutzgesetzes** hat der Arbeitgeber insbesondere den Anhang und die körperliche Eignung der Beschäftigten zu berücksichtigen. ²Er hat den Beschäftigten, soweit dies möglich ist, genaue Angaben zu machen über die sachgemäße manuelle Handhabung von Lasten und über die Gefahren, denen die Beschäftigten insbesondere bei unsachgemäßer Ausführung der Tätigkeit ausgesetzt sind.

Anhang

Merkmale, aus denen sich eine Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit, insbesondere der Lendenwirbelsäule, der Beschäftigten ergeben kann:

- (1) Im Hinblick auf die zu handhabende Last insbesondere
 1. ihr Gewicht, ihre Form und Größe,
 2. die Lage der Zugriffsstellen,
 3. die Schwerpunktlage und
 4. die Möglichkeit einer unvorhergesehenen Bewegung.
- (2) Im Hinblick auf die von den Beschäftigten zu erfüllende Arbeitsaufgabe insbesondere
 1. die erforderliche Körperhaltung oder Körperbewegung, insbesondere Drehbewegung,
 2. die Entfernung der Last vom Körper,
 3. die durch das Heben, Senken oder Tragen der Last zu überbrückende Entfernung,
 4. das Ausmaß, die Häufigkeit und die Dauer des erforderlichen Kraftaufwandes,
 5. die erforderliche persönliche Schutzausrüstung,
 6. das Arbeitstempo infolge eines nicht durch die Beschäftigten zu ändernden Arbeitsablaufs und
 7. die zur Verfügung stehende Erholungs- oder Ruhezeit.
- (3) Im Hinblick auf die Beschaffenheit des Arbeitsplatzes und der Arbeitsumgebung insbesondere
 1. der in vertikaler Richtung zur Verfügung stehende Platz und Raum,
 2. der Höhenunterschied über verschiedene Ebenen,
 3. die Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Luftgeschwindigkeit,
 4. die Beleuchtung,
 5. die Ebenheit, Rutschfestigkeit oder Stabilität der Standfläche und
 6. die Bekleidung, insbesondere das Schuhwerk.